

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aller von der Landesgrenze Niedersachsen (km 199+166) bis Alleringersleben (km 236+632)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Aller in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aller werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Aller von der Landesgrenze Niedersachsen (km 199+166) bis Alleringersleben (km 236+632) verläuft im Landkreis Börde innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Stadt Oebisfelde-Weferlingen.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 55.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 17	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 18 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Börde sowie der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Stadt Oebisfelde-Weferlingen vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Börde, Umweltamt, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt
2. Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen
3. Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Lange Straße 12, Oebisfelde, 39646 Oebisfelde-Weferlingen

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Aller (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 18. 12. 2012



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 18 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes